

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 818.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Flurbücher und Flurkarten und Kataster, sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 11. Januar 1913,

betreffend die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster, sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuchâtel j. L. verordnen

Wir Heinrich XXVII., Erbprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L. hiermit, was folgt:

### Abschnitt I.

#### Kataster, Flurbücher, Flurkarten und ihre Führung.

##### § 1.

Das Katasteramt führt im Fürstentum Neuchâtel j. L.

1. die Flurbücher nebst Flurkarten,
2. die Kataster, von denen Ausfertigungen in der Verwahrung der Grundbuchämter sind,
3. die Besitzstandsverzeichnisse, die sich in den Händen der Grundeigentümer befinden und mit den Angaben der Kataster in Uebereinstimmung zu halten sind.

Die Kataster  
und ihre  
Unterlagen.

Ausgegeben am 29. Januar 1913.

5